

Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule,, und „Schule von Acht bis Eins“

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankrätius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11. April 2018 zu entnehmen. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3% zum 1. August. Die Anhebung erfolgte erstmalig zum 01.08.2019. Diese Regelung ergibt sich aus § 4 der oben genannten Satzung.

Ab dem 01.08.2020 sind somit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

Elternbeiträge für das Schuljahr 2020/21 „Offene Ganztagschule“ Pankrätius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000	0,00 €
15.001-20.000	35,00 €
20.001-25.000	45,00 €
25.001-31.000	70,00 €
31.001-37.000	80,00 €
37.001-43.000	110,00 €
43.001-50.000	121,00 €
50.001-56.000	156,00 €
56.001-62.000	179,00 €
62.001-68.000	191,00 €
68.001-75.000	197,00 €
über 75.000	197,00 €

Elternbeiträge für das Schuljahr 2020/21 „Schule von Acht bis Eins“ Pankrätius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte (inklusive Standort Mellrich)	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000	0,00 €
15.001-20.000	15,00 €
20.001-25.000	23,00 €
25.001-31.000	31,00 €
31.001-37.000	39,00 €
37.001-43.000	48,00 €
43.001-50.000	61,00 €
50.001-56.000	73,00 €
56.001-62.000	87,00 €
62.001-68.000	104,00 €
68.001-75.000	114,00 €
über 75.000	126,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 04. März 2020

gez. S c h m i d t
Bürgermeister